

masken mit Filter (Kennbuchstabe BSt, Kennfarbe grau/weiß) zu verwenden.

(6) Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Gas-einwirkung besteht, sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß der Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes) zu treffen.

(7) Bei Eiribauarbeiten haben die Werk tätigen einen sicheren Stand einzunehmen. Werden Stützen aufgestellt, so sind zum Besteigen derselben entsprechende Vorrichtungen (Leitern, Strickleitern, Steigeisen und ähnliche) anzubringen. Je nach Art der auszuführenden Arbeiten sind Gerüste unter Beachtung der Arbeitsschutzanordnung 331/1 zu verwenden.

(8) Für das Aushängen bzw. Lösen der gehobenen Konstruktionsteile sind sichere Zugänge durch vorheriges Anbringen von Sicherheitsseilen, Laufstegen usw. zu schaffen.

(9) Zum Begehen der Konstruktionen sind entsprechende Halteseile, Geländer, Führungsseile oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen. Nur in Sonderfällen ist ein Begehen im Reitsitz, unter Aufsicht und Anseilen, gestattet.

(10) Beim Aufstellen von Fachwerkbauten, Dachbindern, Hallenkonstruktionen usw. sind in die aufgestellten Teile sofort die für die Standsicherheit des Bauwerkes vorgesehenen Träger und Verbände einzubauen. Sind für einen Bauabschnitt solche Verbände konstruktiv nicht vorgesehen, müssen zur Sicherung der aufgestellten Teile entsprechende Montagehilfsverbände angebracht werden.

## § 6

### Gefahrenstellen

(1) Bei Arbeitsstellen über 2,0 m, die keinen ausreichenden absturzsicheren Zugang oder Stand bieten, hat sich der Werk tätige mit einem Sicherheitsgurt, gemäß TGL 7573 anzuseilen. Bei Warmarbeiten (Schweißen, Brennen, Richten usw.) müssen die Seile an den Sicherheitsgurten aus Verbundmaterial bestehen.

(2) Auf der Arbeitsstelle sind zum Anseilen geeignete Sicherheitsseile gemäß TGL 11228 in erforderlicher Anzahl bereitzuhalten und entsprechend anzuwenden. Sicherheitsseile zu anderen Zwecken zu benutzen, ist verboten.

(3) Gerüste, Öffnungen in Fußböden, Decken, Dächern, Podesten und anderen begehbaren Bauteilen sowie übereinanderliegenden Arbeitsstellen sind entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 331/1 zu gestalten.

(4) Der Raum unter hochgelegenen Montagestellen ist im Umkreis des Gefahrenbereiches abzusperren. Auf die bestehende Gefahr ist durch Warntafeln hinzuweisen.

(5) Lasten über Werk tätige hinwegzuführen, ist verboten.

g rj

### Wasser- und Brückenbauarbeiten

(1) Bei Arbeiten am, auf und im Wasser ist die Arbeitsschutzanordnung 339 vom 9. November 1959 — Wasserbauarbeiten — (GBl. I S. 857) zu beachten.

(2) Beim Einfahren von Brücken ist der Gefahrenbereich durch beauftragte Werk tätige zu sichern. Vor dem Einschlebe- bzw. Einfahrtvorgang sind die unter Berücksichtigung der für den Einzelfall zutreffenden Sicherheitsmaßnahmen in der Montagetechnologie festzulegen und den Werk tätigen zu erläutern.

## § 8

### Hebegeräte, Anschlag- und Lastaufnahmemittel

(1) Hebegeräte sind so aufzustellen, daß die Last beim Hochziehen nicht festhaken kann. Das Freidrücken der Last unmittelbar mit der Hand oder anderen Hilfsmitteln ist verboten. Lange Gegenstände, hohe Träger, Dachbinder usw. sind beim Hochziehen oder Ablassen durch Seile zu führen.

(2) Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind an der Last so zu befestigen, daß die Last im Gleichgewicht liegt und nach dem Anheben nicht abgleitet und nicht nachsackt. Beilagen zum Schutze der Anschlag- und Lastaufnahmemittel sowie Ausfütterungen müssen gegen Herabfallen gesichert sein.

## § 9

### Abbrucharbeiten

(1) Sollen Stahlbauten oder Stahlbauteile abgebrochen bzw. umgebaut werden, so sind die Bauwerkteile auf ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen. Die Montagestelle ist allseitig durch Absperrung zu sichern.

(2) Bauwerke oder Bauteile, die durch den Abbruch anstoßender oder aufliegender Bauteile ihren Halt verlieren können, sind durch Absteifen, Verspreizen oder Verankern und nötigenfalls durch Unterlagen zu stützen. Das Entfernen konstruktiver Teile, bei denen anliegende Bauwerkteile in ihrer Standfestigkeit gefährdet werden, ist verboten.

(3) Sind innerhalb der zu demontierenden Bauteile Gasleitungen, Wasserleitungen, elektrische Leitungen, Telefonkabel oder andere Leitungen vorhanden, so sind rechtzeitig seitens des Auftraggebers in Verbindung mit dem zuständigen leitenden Mitarbeiter der Montagestelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

(4) Ein Losreißen von Bauelementen mittels Hebe geräten ist verboten. Beim Herablassen von ausgebauten Bauteilen sind diese durch Seile zu führen.

(5) Beim Abtrennen oder Abschlagen von Nieten sind Fangvorrichtungen anzubringen.

## § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 191 vom 21. Oktober 1952 — Montage von Stahlbauten — (GBl. S. 1098; Ber. GBl. I 1955 S. 368) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K e l l n e r  
Stellvertreter des Vorsitzenden